

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0164-GS/VB/2019

Wien, 30. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 54/J vom 12. November 2019 der Abgeordneten Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Mangels technischer Erfassung der einzelnen selbstberechneten Rechtsgeschäfte kann keine Auskunft über die Anzahl der vergebürhten Rechtsgeschäfte gegeben werden. Auch eine Aufschlüsselung der Budgeteinnahmen aus Rechtsgeschäftsgebühren nach den einzelnen Tarifposten kann daher – mit Ausnahme der Wechsel- und Wettgebür – in Ermangelung entsprechender Auswertungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

Nachfolgend werden jedoch die Budgeteinnahmen aus der Vergebür von Rechtsgeschäften in summierter Form dargestellt:

	Rechtsgeschäftsgebühren (ohne Wettgebür)	Wechselgebür	Wettgebür
2013	151 Mio.	0,2 Mio.	16 Mio.
2014	153 Mio.	0,2 Mio.	24 Mio.

2015	159 Mio.	0,2 Mio.	45 Mio.
2016	166 Mio.	0,2 Mio.	36 Mio.
2017	179 Mio.	0,1 Mio.	46 Mio.
2018	142 Mio.	0,1 Mio.	45 Mio.

Zu 2.:

Grundsätzlich sind Rechtsgeschäfte, für die eine Hundertsatzgebühr mit Bescheid festzusetzen ist, bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld entstanden ist, zweitfolgenden Monats mit einer beglaubigten Abschrift oder mit einer Gleichschrift der die Gebührenpflicht begründenden Urkunde, bei nicht in der Amtssprache abgefassten Urkunden mit einer beglaubigten Übersetzung, beim Finanzamt anzuzeigen (§ 31 Abs. 1 GebG). Erfolgt eine Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, wird die Gebühr bescheidmäßig festgesetzt.

Darüber hinaus sind gemäß § 3 Abs. 4a GebG Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhandler (Parteienvertreter) befugt, innerhalb der Anzeigefrist des § 31 Abs. 1 GebG die Hundertsatzgebühr für Rechtsgeschäfte als Bevollmächtigte eines Gebührenschuldners oder eines für die Gebühr Haftenden selbst zu berechnen und bis zum 15. Tag des auf den Kalendermonat, in dem die Selbstberechnung erfolgt, zweitfolgenden Monats an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Zu beachten ist, dass die der Selbstberechnung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte vom Parteienvertreter hinsichtlich ihrer Vergebührung zu würdigen und entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind. Es erfolgt keine automationsunterstützte Erfassung auf Ebene des einzelnen Rechtsgeschäftes, sondern es werden sämtliche selbstberechnete Gebühren eines Selbstberechnungszeitraumes erfasst und übermittelt. Zu einer Überprüfung der Tätigkeit der Parteienvertreter kommt es im Zuge regelmäßig durchgeführter Prüfungsmaßnahmen.

Da derzeit für selbstberechnete Rechtsgeschäfte weder die technischen Voraussetzungen für eine Aufzeichnung gegeben sind noch eine gesetzliche Pflicht zur Eingabe via FinanzOnline besteht, wird die Anzahl der selbstberechneten Rechtsgeschäfte derzeit nicht erfasst.

Die Selbstberechnung von Rechtsgeschäften dient der Vereinfachung des Verfahrens sowohl für die Parteienvertreter als auch für die Finanzverwaltung. Eine verpflichtende Abwicklung

über FinanzOnline würde dem Vereinfachungsgrundsatz zuwiderlaufen und wäre darüber hinaus mit erheblichen Kosten verbunden.

Der Bundesminister:
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

